



Mario, Dominik, Lukas, Sebastian, Manuel

# Lebensmittel Abgabepflicht

Gültig: Im gesamten Bundesgebiet  
Ab Kundmachung sofort bis auf Widerruf (neue Regelung)

## Präambel/Grundsatz:

Ziel des Gesetzes ist übrig gebliebene Lebensmittel an Sammelstellen abzuliefern, sodass es sich bedürftige Menschen holen können. (Standort und Zeit müssen in den örtlichen Medien bekanntgegeben werden).

## §1 Inhalt:

Alle BürgerInnen, denen essbare Lebensmittel übrigbleiben, sind dazu verpflichtet, diese an Sammelstellen zu liefern oder abholen zu lassen.

## Begriffsbestimmung:

Lebensmittel dürfen nur geliefert werden wenn sie noch essbar sind.

## Ausgenommen:

Lebensmittel die verdorben sind dürfen nicht abgeliefert werden.

## §2 Verantwortungsregelung:

Zu benennende freiwillige Vereine (z.B Rotes Kreuz, Caritas) werden mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut.

## §3 Zuwiderhandeln ist Missachtung des Gesetzes:

Die Leute die diese Lebensmittel empfangen dürfen die Betreiber der Sammelstellen nicht verklagen wenn sie dadurch körperliche Schäden erhalten.

- keine Angabe -

3. Klasse NMS Randegg

